

## Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen für Ersatzteile, Consumables und Services (Ausgabe 2013)

### 1. Allgemeines

- 1.1 Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten, dass er die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen.
- 1.2 Diese Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

### 2. Pläne und technische Unterlagen

Der Lieferant behält sich alle Rechte an Plänen und Unterlagen vor, die er dem Besteller ausgehändigt hat. Der Besteller anerkennt diese Rechte und wird solche Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung des Lieferanten ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihm übergeben worden sind.

### 3. Preise

- 3.1 Alle Preise verstehen sich – mangels anderweitiger Vereinbarung – netto, ab Werk, ohne Verpackung, in frei verfügbaren Schweizer Franken, ohne irgendwelche Abzüge.
- 3.2 Sämtliche Nebenkosten gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Nebenkosten (Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle, etc.) dem Lieferanten zurückzuerstatten, falls dieser hierfür leistungspflichtig geworden ist.

### 4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil des Lieferanten ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, etc. zu leisten.
- 4.2 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn die Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.
- 4.3 Muss der Lieferant aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist der Lieferant ohne Einschränkung seiner gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und Lieferungen zurückzubehalten, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und der Lieferant genügende Sicherheiten erhalten hat. Kommt es zu keiner Einigung, ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

### 5. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen, bis er die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Der Besteller ermächtigt den Lieferanten mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen.

### 6. Lieferbedingungen

#### 6.1 Lieferfrist

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die fristgerechte Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann.

Für Lieferverzögerungen, welche nicht der Lieferant verschuldet hat, haftet der Lieferant nicht.

Bei einer vom Lieferanten verschuldeten Lieferverzögerung beträgt die Verzugsentschädigung für jede volle Woche der Verspätung höchstens ½ %, insgesamt aber nicht mehr als 5 %, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.

Weitergehende Entschädigungsansprüche werden ausdrücklich ausgeschlossen.

#### 6.2 Transportmehrkosten

In dringenden Fällen können lagerhaltige Ersatzteile am selben Arbeitstag nach Erhalt der Bestellung (Arbeitstage: Montag – Freitag; Geschäftszeiten: 07:30 – 17:00 Uhr) das Werk verlassen, vorausgesetzt die Bestellung trifft am entsprechenden Tag bis 14:00 Uhr bei Steinemann Technology ein. Für diesen Express-Service wird ein Expresszuschlag von CHF 300.00 berechnet.

#### 6.3 Kleinmengenzuschlag

Für Aufträge mit einem Warenwert unter CHF 300.00 wird ein Kleinmengenzuschlag von CHF 100.00 berechnet.

#### 6.4 Rücknahmen

Rücklieferungen für falsch bestellte Teile werden nur nach vorheriger Genehmigung von Steinemann Technology AG akzeptiert. Dafür wird eine Bearbeitungsgebühr von 20 % des Warenwertes erhoben. Die Höhe der Gutschrift nach erfolgter Rücklieferung an Steinemann Technology richtet sich nach dem Zustand der Ware.

### 7. Verpackung

Die Verpackung wird vom Lieferanten besonders in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen.

### 8. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Besteller über.

### 9. Prüfung und Annahme der Lieferungen und Leistungen

- 9.1 Der Lieferant wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.
- 9.2 Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist zu prüfen und dem Lieferanten allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.
- 9.3 Der Lieferant verpflichtet sich, rechtzeitig gerügte Mängel innert angemessener Frist zu beheben.

## 10. Gewährleistung, Haftung für Mängel

- 10.1** Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk beziehungsweise – soweit ausdrücklich vereinbart – mit der Montage der Ersatzteile und dauert sechs Monate. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend geeignete Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 10.2** Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Besteller alle Teile der Lieferungen, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, innert angemessener Frist nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Eine darüber hinausgehende Haftung für Schäden, die nicht die gelieferten Ersatzteile betreffen, sowie für allfällige Mangelfolgeschäden wird ausdrücklich wegbedungen.

## 11. Ausschluss weiterer Haftungen

Alle Ansprüche des Bestellers ausser den in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten sind ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind wie namentlich Produktionsausfälle, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

## 12. Montage

Übernimmt der Lieferant auch die Montage oder die Montageüberwachung, so finden darauf die allgemeinen Montagebedingungen des Vereins schweizerischer Maschinenindustrieller (VSM) Anwendung.

Die Schlussrechnung für Montageleistungen wird aufgrund des unterzeichneten Stundenrapports, der effektiven Reisezeit, den effektiven Reisekosten (Flugticket, Fahrzeugmiete etc.) und übrigen Aufwendungen erstellt.

Die Arbeitszeit, die über 8 Stunden pro Tag hinaus geht und die zwischen 06:00 h und 20:00 h geleistet wird, wird mit einem Zuschlag von 25 % verrechnet.

Arbeitszeit, die zwischen Samstag 12:00 h und Montag 06:00 h oder an Wochentagen zwischen 20:00 h und 06:00 h geleistet wird, wird mit einem Zuschlag von 50 % verrechnet.

## 13. Urheberrecht / Gewerbliche Schutzrechte

Für verschiedene Komponenten und Verfahren in unseren Anlagen bestehen Schutzrechte (Urheber-, Marken- und Patentschutz). Jede Verwendung oder Übernahme von Bildern, Zeichnungen, Texten oder Nummern ist ohne schriftliche Zustimmung der Steinemann Technology AG verboten.

Erstellt Steinemann Technology AG ein Produkt nach Angaben des Kunden, ist dieser dafür verantwortlich, dass keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Wird Steinemann Technology AG in solchen Fällen von Dritten wegen Verletzung irgendwelcher Schutzrechte belangt, so stellt der Kunde Steinemann Technology AG von jeder Haftung frei und hält Steinemann Technology AG darüber hinaus vollumfänglich schadlos.

## 14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

### 14.1 Gerichtsstand

Gerichtsstand für den Besteller und den Lieferanten ist der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

### 14.2 Anwendbares Recht

Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht.